



Neue Gesetzgebung im Strahlenschutz - Was ändert sich 2019 für die ZfP?

Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die, ab dem 31.12.2018 gültigen, Rechtsvorschriften im Strahlenschutz: Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Die ausgewählten Paragraphen beziehen sich dabei hauptsächlich auf die, für die ZfP relevanten Änderungen und Übergangsvorschriften. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet die Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten nicht von der Pflicht, sich selbstverantwortlich um die nötigen Informationen zu bemühen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Mit Inkrafttreten des StrlSchG und der StrlSchV sind folgende Fristen für Änderungen und Übergangsvorschriften zu beachten:

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Teil 6 - Schlussbestimmungen

Kapitel 2 - Übergangsvorschriften

§ 188 - Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes (§§ 44 und 45)

(2) Für Tätigkeiten, die vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, muss die **Strahlenschutzanweisung** nach § 45 Absatz 1 Satz 1 **bis zum 01. Januar 2020** erstellt sein, wenn zuvor keine Strahlenschutzanweisung erforderlich war. Eine **Strahlenschutzanweisung** die vor dem 31. Dezember 2018 erstellt wurde, ist unter Berücksichtigung des § 45 Absatz 2 **bis zum 1. Januar 2020 zu aktualisieren**.

- ➔ Anpassen der bestehenden Strahlenschutzanweisungen auf die neuen Rechtsvorschriften. Geänderte und neue Strahlenschutzanweisungen sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 189 - Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz (§§ 47, 49 und 51)

- ➔ Bis zum 31. Dezember 2018 ausgestellte Fachkundebescheinigungen gelten fort, bestandene Kurse gelten fort.

§ 190 - Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit Strahlenschutzbereichen (§§ 52 bis 62)

- ➔ **Strahlenschutzbereiche:** Überwachungsbereich, Kontrollbereich, Sperrbereich
- ➔ Das Einrichten von Sperrbereichen ist für den **ortsveränderlichen** Umgang mit Gammaarbeitsgeräten und Röntgeneinrichtungen nicht erforderlich.

§ 191 - Dosisrichtwerte bei Tätigkeiten (§ 72)

Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 72 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum **1. Januar 2020** zu erfolgen.



§ 192 - Register über hochradioaktive Strahlenquellen (§ 84)

Bei hochradioaktiven Strahlenquellen, die bis zum 31. Dezember 2018 im Register über hochradioaktive Strahlenquellen erfasst wurden und die nach § 83 weiter als hochradioaktive Strahlenquellen gelten, sind bis zum **1. Januar 2020** die nach Anlage 9 erforderlichen Ausgaben im Register über hochradioaktive Strahlenquellen zu vervollständigen.

§ 197 - Dosis- und Messgrößen (§ 171)

(1) Die in Anlage 18 Teil A Nummer 1 Buchstabe b genannte Messgröße ist spätestens ab dem 1. Januar 2022 [...] zu verwenden.

- ➔ Augenlinsendosis (der Grenzwert wird in der ZfP normalerweise nicht gesondert überwacht, Ganzkörperexposition)

§ 198 - Strahlenpass (§ 174)

Ein vor dem 31. Dezember 2018 ausgestellter Strahlenpass kann bis zu dem darin vorgesehenen Ende der Gültigkeit, **längstens bis zum 31. Dezember 2024**, weiterverwendet werden, sofern in diesen Strahlenpass bis **spätestens 30. Juni 2019 die persönliche Kennnummer** des Strahlenpassinhabers nach § 170 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes eingetragen wird.

Mit dem Jahreswechsel müssen die aktuellen Rechtsvorschriften, das bedeutet, dass das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ständig zur Einsicht verfügbar gehalten werden müssen – elektronisch genügt.

Ansprechpartner im Strahlenschutz:

Charlotte Kaps und Dr. Andreas Steege

E-Mail: Strahlenschutz@dgzfp.de

Tel.:

+49 30 67807-177

Alle

Angaben ohne Gewähr